

Bereitstellungstag: 14.01.2020

**Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee
Amtliche Bekanntmachung**

**Betr.: Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Örtliche Bauvorschriften
„Yacht- und Bootswerft Martin“**

hier: Beschluss der Satzung gemäß § 10 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat der Stadt Radolfzell hat in öffentlicher Sitzung am 18.1.2018 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Yacht- und Bootswerft Martin“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan/ zu den Örtlichen Bauvorschriften wurde gebilligt.

Die Grenzen des Planungsgebietes sind im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan / die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Yacht- und Bootswerft Martin“ kann mit Begründung bei der Abteilung Baurecht der Stadt Radolfzell, Höllstraße 6, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Radolfzell, den 16.01.2020

gez.: Martin Staab
Oberbürgermeister

